



Richtlinien der Gemeinde Ladbergen zur Förderung von Familien im Rahmen der sogenannten LAKI-Card

Stand: Ratsbeschluss vom 07.10.2021

I. Grundsätze

Die Familie ist das Fundament für die Persönlichkeitsentwicklung jedes Einzelnen und die Grundlage der Lebensbeziehungen in der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung. Familien zu unterstützen und zu fördern, also gute Lebensbedingungen für sie herbeizuführen, ist zwar in erster Linie Aufgabe des Bundes und der Länder, aber in unmittelbarer Nähe der Familien ist es eine wichtige Aufgabe der Gemeinden, vor Ort für familienfreundliche Voraussetzungen zu sorgen. Mit Vergünstigungen und Zuschüssen für Kinder will die Gemeinde Ladbergen die Verbundenheit der örtlichen Gemeinschaft mit den Kindern und Familien zum Ausdruck bringen.

II. Voraussetzungen

Die Vergünstigung zur Ladberger-Kinder-Card, LAKI-Card, kann beantragt werden von

- Familien mit Kind(ern)

mit 1. Wohnsitz in Ladbergen deren Erziehungsberechtigte auch den 1. Wohnsitz in Ladbergen haben.

Junge Erwachsene im Alter von 18 bis 25 Jahren sind ebenfalls anspruchsberechtigt wenn sie laufend Kindergeld beziehen; es ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen. Sofern nur aufgrund von aufenthaltsrechtlichen Vorschriften kein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist der Anspruch dem Grunde nach ausreichend. Die LAKI-Card wird einkommensunabhängig erteilt. Auf Leistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Sie werden nur gewährt, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

III. Zahlungsweise

Zuschüsse werden auf Antrag, mit Ausnahme des Begrüßungsgeldes, gegen Vorlage von Nachweisen gewährt. Überweisungen erfolgen grundsätzlich nur auf ein Konto des Berechtigten.

IV. Vergünstigungen und Zuschüsse

1. Begrüßungsgeld

Zur Geburt eines Kindes wird ein Begrüßungsgeld in Höhe von 50 € gezahlt.

2. Einschulung

Zur erstmaligen Einschulung eines Kindes wird ein Zuschuss in Höhe von 50 € gezahlt.

3. Mehrtägige Klassenfahrt bzw. Freizeit der Kita/des Kindergartens

Bei einer mehrtägigen Klassenfahrt bzw. Freizeit der Kita/des Kindergartens wird für das **3. Kind und jedes weitere Kind** ein Zuschuss in Höhe von 1/3 der nachgewiesenen Kosten, max. 50 € gewährt. Dem Antrag ist eine Bescheinigung der Schule bzw. der Kita/des Kindergartens über die Dauer der Fahrt und die Höhe der Gesamtkosten beizufügen.

4. Kinderfreizeiten oder Kinder camps mit und ohne Übernachtung

Die Gemeinde zahlt **ab dem 1. Kind** einen Zuschuss zu Freizeiten mit Übernachtung oder Camps ohne Übernachtung der Ladberger Vereine und Verbände in Höhe von 50 % maximal 50 € einmal jährlich pro Kind.

5. Wasser und Kanalgebühren

Ab dem 3. Kind wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 50 € jährlich pro Familie zu den Kosten für Wasser und Kanalgebühren gewährt.

6. Windeltonne

Die Gemeinde Ladbergen gewährt eine jährliche Zuwendung in Höhe von 20 € für ein 120 l Gefäß bzw. einer Gemeinschaftstonne und 40 € für ein 240 l Gefäß für Familien mit Kindern unter 3 Jahren.

Kindertagespflegeeinrichtungen erhalten auf Antrag jährlich einen Zuschuss zu den Kosten der Restmülltonne. Dieser wird in Höhe des Differenzbetrages zur nächstgrößeren Tonne gezahlt. Sofern bereits ein 240 l Gefäß vorhanden ist, wird der Differenzbetrag zum 120 l Gefäß übernommen.

7. Übernahme des 1. Jahresbeitrags bei Neumitgliedschaften in Ladberger Vereinen ab 18.03.2021

Für **Neumitgliedschaften** in Ladberger Vereinen wird der **1. Jahresbeitrag** voll übernommen. Die Regelung wird auf **einen Verein pro Antragsberechtigte/n** begrenzt. Als Nachweis ist ein Begrüßungsschreiben des Vereins mit dem Datum des Beitritts sowie ein Nachweis der Zahlung des 1. Jahresbeitrags vorzulegen.

Anträge für ein Kalenderjahr sind spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres schriftlich bei der Gemeinde Ladbergen einzureichen. Später eingehende Anträge für zurückliegende Kalenderjahre können nicht mehr bewilligt werden. Zuschüsse werden nicht gewährt, wenn für den gleichen Zweck Anspruch auf eine Leistungsgewährung von Dritten z.B. von anderen Sozialträgern im Rahmen des BuT besteht.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien sind zum 1.7.2009 in Kraft getreten. Die 1. Änderung erfolgte zum 4.10.2012. Die 2. Änderung erfolgt zum 17.03.2016. Die 3. Änderung erfolgt zum 18.03.2021 (Die 3. Änderung zu Nr. 7 gilt bis zu 31.12.2022). Die 4. Änderung erfolgt zum 07.10.2021.

Hinweis:

Außerhalb der LAKI-Card werden für pflegebedürftige inkontinente Personen, die nicht Bewohner eines Pflegewohnheimes sind und häusliche Dialysepatienten, gegen Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung analog die Vergünstigungen zu Nr. 6. gezahlt.